

Anfrage öffentlich	Datum 20.04.2023	Nummer F0139/23
Absender Jens Rösler (SPD-Stadtratsfraktion) SPD-Stadtratsfraktion		
Adressat Oberbürgermeisterin Frau Simone Borris		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 20.04.2023	
Kurztitel Rechte der Sport- und Freizeitschifffahrt in Magdeburg durchsetzen		

Das Problem der Versandung der alten Elbe in Magdeburg ist bereits seit einigen Jahren akut. Die Situation für die Sport- und Freizeitschifffahrt verschlechtert sich fortlaufend. Neben kurzfristigen Maßnahmen muss u. a. dringend das Cracauer Wehr umgebaut werden. Aber auch in anderen Bereichen der Elbe im Stadtgebiet Magdeburgs (u. a. Zollelbe) verschlechtert sich die Situation für die Schifffahrt. Neben notwendigen Gesprächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist auch eine aktuelle rechtliche Einordnung für juristische Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt oder der Nutzer der Wasserstraßen notwendig. Seit der Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG, siehe folgender Auszug) im Jahr 2021 ergeben sich möglicherweise zusätzliche rechtliche Ansätze gegenüber der Bundesverwaltung.

§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen (WaStrG)

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen dienen {neu seit 2021}; als solche gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Wasserstraßen, dazu gehören auch alle Gewässerteile,

a) die mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,

b) die mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzufluss oder Wasserabfluss in Verbindung stehen und

c) die im Eigentum des Bundes stehen,

(2) ...

Aus diesem Grund frage ich Sie:

- 1.) Ist es richtig, dass in Magdeburg die Stromelbe, die Alte Elbe, die Zollelbe sowie Wasserzuflüsse wie der Mönchsgraben im Eigentum des Bundes stehen und der Binnenwasserstraße lt. WaStrG zuzurechnen sind?
- 2.) Ist es korrekt, dass die Bundeswasserstraßenverwaltung für diese Bereiche die Pflicht hat, die Schifffbarkeit für die anliegenden Nutzer zu gewährleisten und eine ausreichend tiefe und breite Fahrrinne freizuhalten? (Die Frage betrifft ausdrücklich nicht den eng begrenzten Bereich eines konkreten Anlegepunktes oder Steges.)

- 3.) Hat die Bundeswasserstraßenverwaltung auch die Verpflichtung unabhängig von der reinen Schiffbarkeit den Zustand und das Erscheinungsbild der ihr unterstellten Gewässer zu erhalten?
- 4.) Welche Möglichkeiten bestehen für die Landeshauptstadt Magdeburg gegenüber dem Bund oder den zuständigen Verwaltungen die gesetzeskonforme Unterhaltung der Elbe und ihrer Gewässerteile mit juristischen Mitteln durchzusetzen?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Antwort.

Jens Rösler
Stadtrat
SPD-Stadtratsfraktion